

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 64	FREITAG, DEN 1. OKTOBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 2021	Einundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	669
14. 9. 2021	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf/Hoheluft-Ost – Eppendorf/Hoheluft-Ost – 2130-1-3	670
14. 9. 2021	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf – Heilwigstraße – 2130-1-3	673
14. 9. 2021	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf – Kösterstraße/Im Winkel – 2130-1-3	675
17. 9. 2021	Zweiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	677
21. 9. 2021	Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und die Einleitung von Wasser in oberirdische Gewässer (Oberflächengewässergebührengesetz – ObflGebG) neu: 753-11	678
21. 9. 2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung einer sektorenübergreifenden Landeskongferenz zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung 2120-5	680
21. 9. 2021	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Diebsteich“ 2130-14	681
21. 9. 2021	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Mitte Altona“ 2130-14	683

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek Vom 13. September 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 10. Oktober 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 10. Oktober, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Sport und Gesundheit – ALSTERTAL STARDATE mit Ben – Stadt, Land, Gesund“,
2. „Sport und Gesundheit“,
3. „Couchpotato ade – Sport und Gesundheit bei Kabs“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
2. Nummer 2 auf das Einkaufszentrum Quarree sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),

3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle Walddörferstraße 140, beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. September 2021.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf/Hoheluft-Ost – Eppendorf/Hoheluft-Ost – Vom 14. September 2021

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord, Gemarkung Eppendorf, Stadtteile Eppendorf und Hoheluft-Ost, Ortsteile 401, 402, 403 und 404, wird wie folgt begrenzt:

- Südgrenze des Flurstücks 46 (Heinickestraße);
- Südgrenze des Flurstücks 466 (Ludolfstraße);
- nach Süden abknickend, der Flurstücksgrenze 466 folgend, bis auf Höhe der Flurstücksgrenze zwischen 2786 und 1742;
- rechtwinkelig abknickend, das Flurstück 1998 (Kellinghusenstraße) querend;
- Südgrenze des Flurstücks 790 (Heilwigstraße), bis das Flurstück 186 erreicht wird;
- nach Süden abknickend; der westlichen Grenze des Flurstücks 186 (Kunhardtstraße) folgend bis das Flurstück 1998 (Kellinghusenstraße) erreicht wird;
- das Flurstück 1998 (Kellinghusenstraße) querend;
- auf Höhe der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 784 und 2024 nach Süden abknickend und der westlichen Grenze des Flurstücks 1998 (Kellinghusenstraße) folgend;
- bei Erreichen des Brückenbauwerks der Hochbahn nach Südwesten abknickend und zunächst der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 472 (Goernestraße) folgend;
- Ostgrenze des Flurstücks 182 (Kellinghusens Park), bis zum Flurstück 2722;
- westliche Grenze des Flurstücks 1463 (Loehrsweg) nach Süden folgend;
- Querung des Flurstücks 473 (Loogestieg) nach Süden;
- Westgrenze des Flurstücks 1012 (Loehrsweg) nach Süden folgend;
- Westgrenze des Flurstücks 1027 (Hegestraße) nach Süden folgend;
- auf Höhe der südlichen Grenze des Flurstücks 213 (Hegestieg) nach Osten abknickend; der Südgrenze des Flurstücks 1028 (Hegestieg) folgend;
- Westgrenze des Flurstücks 2299 (Isebekkanal) Richtung Süden;

- am südlichen Ende des Flurstücks 1078 nach Westen abknickend und die Flurstücke 819 und 226 (Lehmweg) querend;
- nördliche Flurstücksgrenze der Straße Falkenried Richtung Westen; zunächst Flurstück 1001; nach Querung des Flurstücks 1249 (Eppendorfer Weg); Flurstück 1000 (Nordgrenze); nach Querung des Flurstücks 238 (Abendrothsweg); Flurstück 1795 (Nordgrenze);
- nach Norden abknickend der östlichen Grenze des Flurstücks 890 (Breitenfelder Straße) folgend;
- im weiteren Verlauf der östlichen Grenze des Flurstücks 478 (Schottmüllerstraße) folgend;
- südöstliche Grenze des Flurstücks 881 (Martinistraße) nach Osten folgend;
- das Flurstück 181 (Eppendorfer Landstraße) querend; der Flurstücksgrenze Richtung Norden folgend;
- Ostgrenze des Flurstücks 464 (Eppendorfer Marktplatz) bis zum Flurstück 46 (Heinickestraße) in der Gemarkung Eppendorf.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen

der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

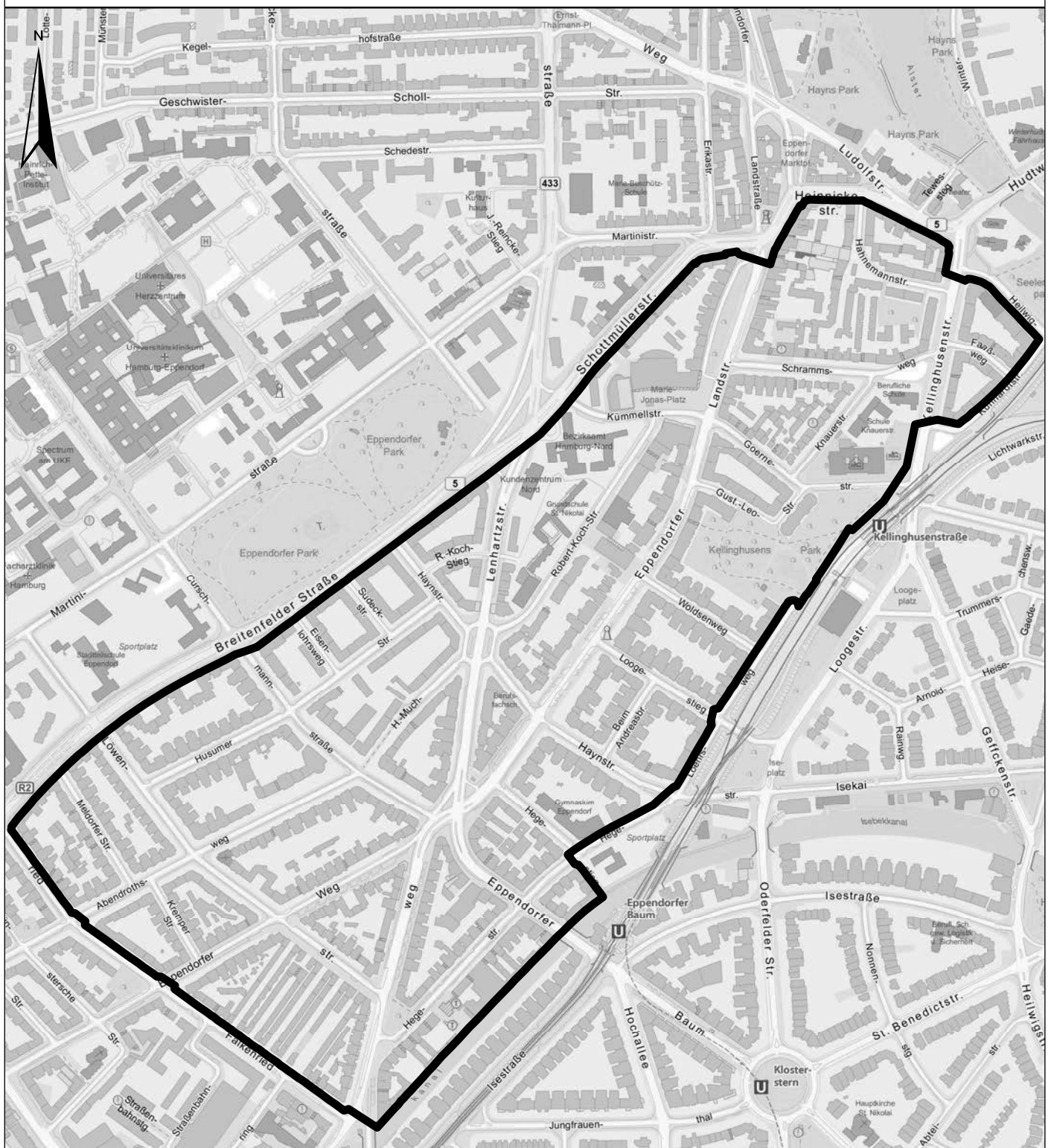
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. September 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf/Hoheluft-Ost – Eppendorf/Hoheluft-Ost –

Übersichtskarte



0 55 110 220 330 440 Meter 1:8.000

Kartengrundlage:

Geobasisdaten
DK5

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf
– Heilwigstraße –
Vom 14. September 2021

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Eppendorf, Ortsteil 404, wird wie folgt begrenzt:

- Südostgrenze des Flurstücks 2505 (Lichtwarkstraße) bis zum Flurstück 790, das Flurstück 790 (Heilwigstraße) querend;
- Südgrenze des Flurstücks 3166 bis zum Flurstück 3688;
- Westgrenze des Flurstücks 3688 im Bereich der Flurstücke 2242 bis 1723;
- Südgrenze des Flurstücks 1723 bis zum Flurstück 790 (Heilwigstraße);
- Südgrenze des Flurstücks 790 (Heilwigstraße) bis in die Mitte, dann rechtwinkelig nach Norden abknickend;
- auf Höhe des Flurstücks 1348 nach Westen abknickend und entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 1348 nach Norden verlaufend;
- Westgrenze des Flurstücks 1350 (Isekai);
- nördlich des Flurstücks 1350 (Isekai) rechtwinkelig nach Westen abknickend und das Flurstück 1352 (Geffckenstraße) querend;
- Nordgrenze des Flurstücks 3507 (Isekai) bis zum Flurstück 3516 (Iseplatz);
- Ostgrenze des Flurstücks 3516 (Iseplatz) nach Norden verlaufend;
- Ostgrenze des Flurstücks 1999 (Loogestraße) im Bereich der Flurstücke 2523 bis 2462;
- das Flurstück 873 (Loogeplatz) querend bis zum Flurstück 492;
- nordwestliche Grenze des Flurstücks 492 bis zum Flurstück 873 (Loogeplatz);
- das Flurstück 873 (Loogeplatz) querend bis zur östlichen Kante desselben Flurstückes;

- Ostgrenze des Flurstücks 873 (Loogeplatz) Richtung Norden bis zur nordöstlich abknickenden Grenze des Flurstücks 3373;

- nordöstliche Grenze des Flurstücks 3373;

- das Flurstück 331 (Goernestraße) nach Norden querend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 2505 (Lichtwarkstraße) in der Gemarkung Eppendorf.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den baurechtsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

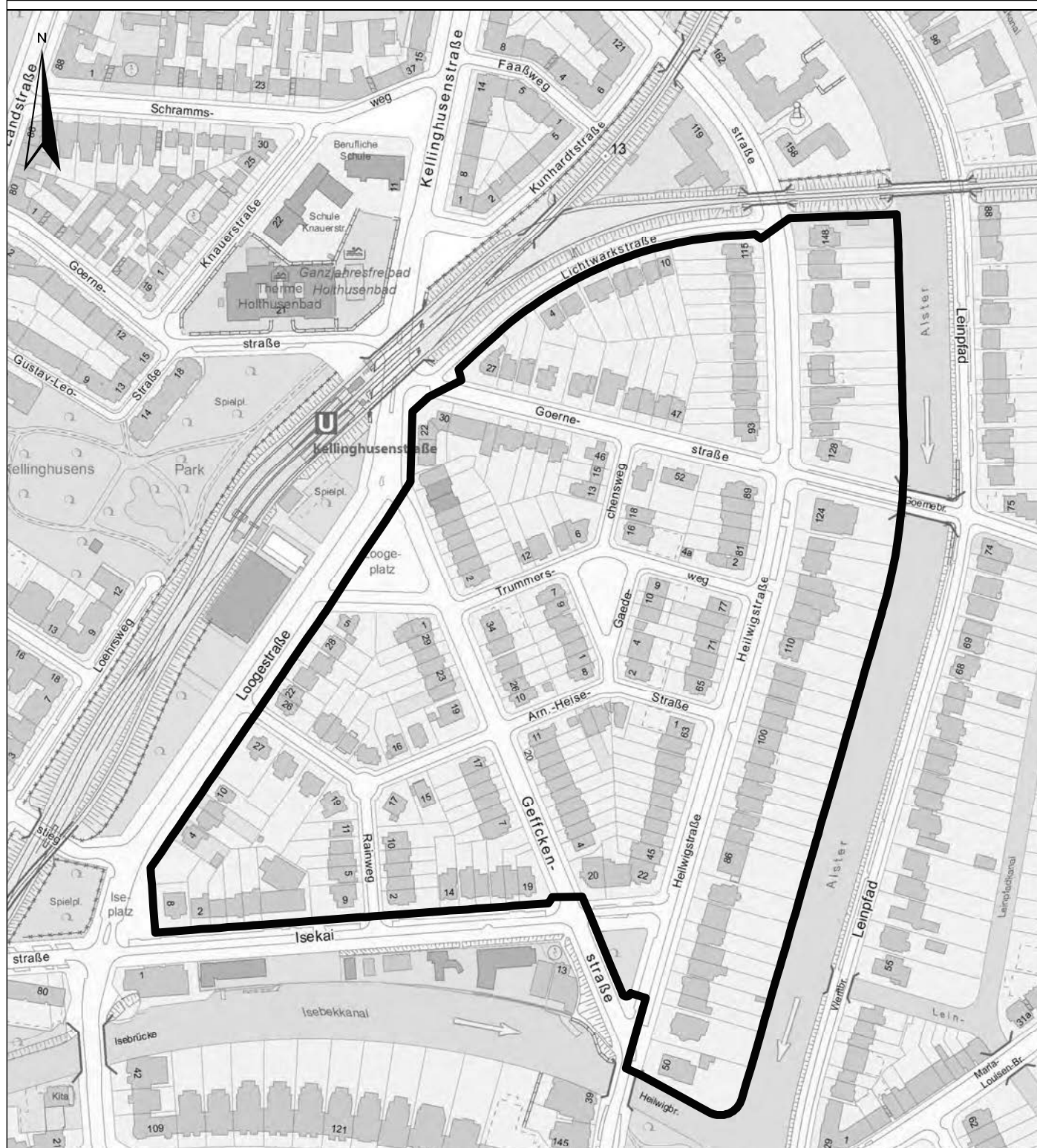
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. September 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf – Heiligwigstraße –

Übersichtskarte



0 25 50 100 150 200 Meter 1:4.000

Kartengrundlage:

Geobasisdaten
DK5

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf
– Kösterstraße/Im Winkel –

Vom 14. September 2021

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Eppendorf, Ortsteil 405, wird wie folgt begrenzt:

- Westgrenze der Flurstücke 26, 2709, 2708 und 3999;
- östlich abknickend entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 3999;
- südliche Grenze der Flurstücke 1860, 1861, 1862, 1499, 3213, 3148 und 1554;
- nach Norden abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1457 (Tarpenbekstraße);
- an der nördlichen Grenze des Flurstücks 3419 nach Westen abknickend entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 529 (Nedderfeld) bis auf Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 26 in der Gemarkung Eppendorf.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bau-

ordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

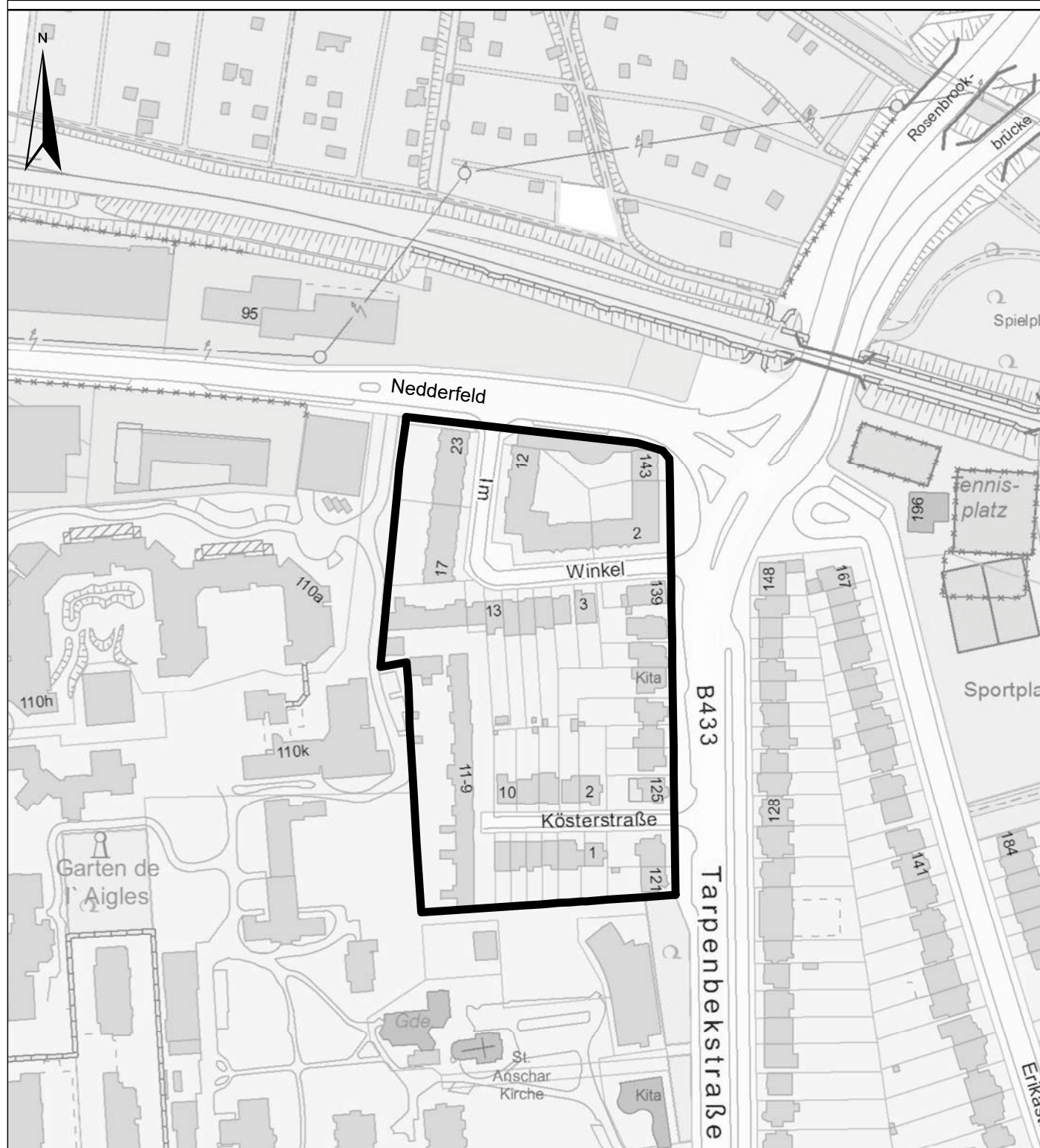
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. September 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf – Kösterstraße/Im Winkel –

Übersichtskarte



0 15 30 60 90 120 Meter

1:2.500

Kartengrundlage:

Geobasisdaten
DK5

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg

Zweiunddreißigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel
Vom 17. September 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 10. Oktober 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 10. Oktober 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Erntedankfest auf dem Tibarg“,
2. „Herbstfest“,
3. „Sport und Gesundheit – Fit für den Wald“,
4. „Sport & Gesundheit in Eimsbüttel“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5/Wendlohlstraße 13 sowie Zum Markt 1,

2. Nummer 2 auf Holsteiner Chaussee 130,
3. Nummer 3 auf Wunderbrunnen 1,
4. Nummer 4 auf Heußweg 20 bis 52 und 25 bis 41 (Karl-Schneider-Passage), Osterstraße 74 bis 178 und 79 bis 189, Fanny-Mendelssohn-Platz, sowie die Kreuzungsbereiche der Nebenstraßen mit jeweils 100 m in die Emilienstraße, Schwenckestraße, Hellkamp und Schopstraße beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. September 2021.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Gesetz
über die Erhebung einer Gebühr
für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern
und die Einleitung von Wasser in oberirdische Gewässer
(Oberflächengewässergebührengesetz – ObflGebG)

Vom 21. September 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich, Gebührenpflicht

(1) Für die nachfolgenden Benutzungen von oberirdischen Gewässern werden Gebühren erhoben:

1. das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
3. das Einleiten von Wasser in oberirdische Gewässer und
4. das Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer Benutzungen nach Absatz 1 durchführt.

(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen im Sinne von § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295, 1296), in der jeweils geltenden Fassung sowie behördlich angeordnete Gewässerbenutzungen,
2. Benutzungen durch Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben,
3. die Benutzung oberirdischer Gewässer zur Ausführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen und U-Bahn-Verkehrswegen,
4. die Benutzung oberirdischer Gewässer mit Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Überbauungen von Gewässern mit öffentlichen Wegen oder Straßen einschließlich der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen.

(4) Für Sondernutzungen, die in öffentlich-rechtlichen Verträgen gestattet werden, können von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Festsetzung und Veranlagungszeitraum

(1) Die zuständige Behörde (Festsetzungsbehörde) setzt die Gebühr durch schriftlichen Bescheid gegenüber der oder dem Gebührenpflichtigen nach § 1 Absatz 2 fest.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Benutzung im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder endgültig eingestellt, so beträgt die für die Veranlagung zugrunde zu legende Jahresmenge ein Zwölftel der zugelassenen Jahresmenge für jeden angefangenen Monat, in dem eine Benutzung stattfindet. Bei Benutzungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr wird die zugelassene Monatsmenge für die angefangenen Monate zugrunde gelegt, in denen eine Benutzung stattfindet. Im Falle der endgültigen Einstellung der Benutzung muss die oder der Gebührenpflichtige auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung endgültig verzichtet haben. Die Benutzung gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde

als eingestellt. Wird die Benutzung auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines die Benutzung zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Benutzung frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

(3) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Benutzung vorgenommen wird.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist in voller Höhe zu dem im Gebührensatzungsbescheid festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus der für das jeweilige Kalenderjahr insgesamt zulässigen Menge des die Gewässerbenutzung zulassenden Bescheides. Der Senat wird ermächtigt, die Gebührensätze, die Mindestgebühren sowie die Ausgestaltung von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Enthält der die Gewässerbenutzung zulassende Bescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung, sind diese bei der Berechnung der Jahresmenge zu berücksichtigen. Sind keine Inhalts- und Nebenbestimmungen in dem die Gewässerbenutzung zulassenden Bescheid enthalten oder ergibt sich aus den festgelegten Mengenangaben des die Gewässerbenutzung zulassenden Bescheides keine realistische Jahresmenge, so ist die Jahresmenge durch die Festsetzungsbehörde zu schätzen.

(3) Ist kein die Gewässerbenutzung zulassender Bescheid vorhanden oder wird die in einem Bescheid festgesetzte Jahresmenge überschritten, so ist bei der Festsetzung der Gebühr die tatsächliche Menge zugrunde zu legen, die von der Festsetzungsbehörde nach den Angaben des oder der Gebührenpflichtigen durch die Vorlage eines Nachweises, der den Anforderungen des § 5 entspricht, ermittelt wird. Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, ist die Jahresmenge zu schätzen.

(4) Variiert die zugelassene Jahresmenge nach Absatz 1 nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen des die Gewässerbenutzung zulassenden Bescheides, so hat die oder der Gebührenpflichtige der Festsetzungsbehörde spätestens bis zum 31. März des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres die jeweils erforderlichen Angaben zur tatsächlich entnommenen oder eingeleiteten Menge beziehungsweise der eingebrachten festen Stoffe im Erhebungszeitraum zu übersenden.

§ 5

Erfassung der Wasser- und Abwassermengen

(1) Gebührenpflichtige haben die zur Benutzung verwendeten Anlagen mit geeigneten Messgeräten oder Messeinrichtungen zur Erfassung der entnommenen oder eingeleiteten Wassermengen auszurüsten.

(2) Der Einbau der Messgeräte soll an der Entnahmestelle oder Einleitungsstelle erfolgen.

(3) Es ist mindestens die Jahresmenge zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen. Sie sind der Festsetzungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die oder der Gebührenpflichtige hat die Messergebnisse mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Erhebungsjahres.

(4) Die Festsetzungsbehörde stellt auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen fest, ob die Messgeräte oder Messeinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind.

(5) Die Messgeräte und Messeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit zu überprüfen und bei Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze auszuwechseln. Die Zeitabstände und die Fehlergrenzen richten sich bei den Messgeräten nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften. Bei Einbau, Auswechslung oder Überprüfung eines Messgerätes oder einer Messeinrichtung sind das Datum und der Zählerstand zu vermerken.

§ 6

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Bei der Festsetzung und Erhebung der Gebühr sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. aus der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259, 1269), in der jeweils geltenden Fassung, die Vorschriften über
 - a) die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen (§§ 34 und 35),
 - b) das Steuerschuldverhältnis (§§ 42, 44, 45 und 48),
 - c) die Haftung (§§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77),
 - d) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung (§§ 108 bis 110),
 - e) die Richtigstellung von Erklärungen (§ 153 Absatz 1),
 - f) Aufrechnung und Verzinsung von hinterzogenen Abgaben (§§ 226 und 235);
2. aus dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in der jeweils geltenden Fassung, die Vorschriften über
 - a) Auslagen (§ 5),
 - b) Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen (§ 12),
 - c) Säumniszinsen (§ 19),
 - d) Rückzahlung und Verrechnung (§ 20),
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 21),
 - f) Verjährung (§ 22 Absätze 3 bis 6).

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2021.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Bildung
einer sektorenübergreifenden Landeskonzferenz zur gesundheitlichen
und pflegerischen Versorgung

Vom 21. September 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 2 des Gesetzes über die Bildung einer sektorenübergreifenden Landeskonzferenz zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 14. November 2017 (HmbGVBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 9 wird die Textstelle „Hamburgischen Pflegegesellschaft e.V.“ durch die Wörter „Verbände der Pflegeeinrichtungen in Hamburg“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Absatz 1 Nummer 9 werden unter Beachtung des Grundsatzes der Trägerevielfalt von den Verbänden der Pflegeeinrichtungen bestellt.“

- 2.2 Im neuen Satz 6 wird hinter der Textstelle „Satz 4“ die Textstelle „oder 5“ eingefügt und das Wort „Nummer“ durch die Textstelle „Nummern 9 und“ ersetzt.
3. In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224)“ durch die Textstelle „21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229, 3239)“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2021.

Der Senat

Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Diebsteich“

Vom 21. September 2021

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), wird verordnet:

§ 1

In dem in der Anlage rot umgrenzten Bereich steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 2807, über das Flurstück 2121 (Diebsteichweg), Nordgrenze des Flurstücks 2809, Westgrenze des Flurstücks 2950, Nordgrenzen der Flurstücke 2950, 2951, 2952, 3177, 3181, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 3182 der Gemarkung Ottensen. Nordgrenzen der Flurstücke 3312, 2827, 2661, 2657, über das Flurstück 4826 (Große Bahnstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 4033, 3826, 2692, 4625, 4624, über das Flurstück 4740 (Kieler Straße) der Gemarkung Stellingen, Nordgrenzen der Flurstücke 4385, 4805, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5239 (Eimsbütteler Marktplatz), über das Flurstück 5239, Südgrenze des Flurstücks 5239 der Gemarkung Eimsbüttel, Ostgrenze des Flurstücks 4740 (Kieler Straße) der Gemarkung Stellingen, Ostgrenze des Flurstücks 83 (Kieler Straße), Nordgrenze des Flurstücks 2341, über das Flurstück 2341, Ostgrenze des Flurstücks 1602, Ostgrenze des Flurstücks 1748, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1747, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1748, über das Flurstück 83 (Kieler Straße) der Gemarkung Altona Nord, Ostgrenzen der Flurstücke 2283 und 2280 (Augustenburger Straße), Südgrenze des Flurstücks 2280, Ostgrenzen der Flurstücke 2279 und 2210 (Kaltenkirchener Straße), über das Flurstück 5411 (Strese-

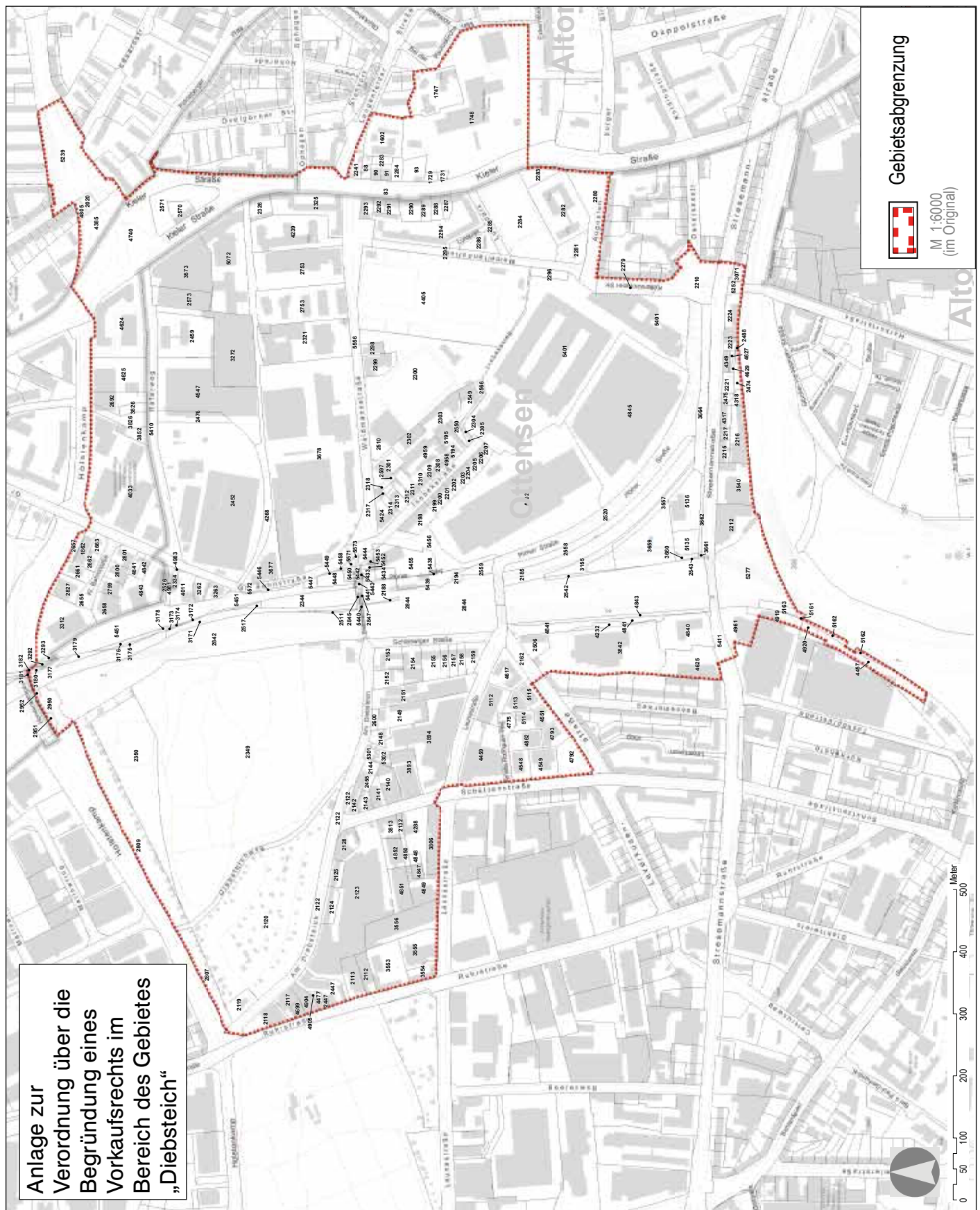
mannstraße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3071, über das Flurstück 5252 (Harkortstraße), Südgrenzen der Flurstücke 2224, 2223, 2488, 2474, 4318, 2216, 3540, 2212, über das Flurstück 5277, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5163, Ostgrenze des Flurstücks 5162, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4457, Westgrenzen der Flurstücke 4920, 4919, Südgrenze des Flurstücks 4961, über das Flurstück 5411 (Stresemannstraße), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4625, Westgrenze des Flurstücks 3842, über das Flurstück 2162 (Leverkusenstraße), Südgrenze der Flurstücke 5115, 4551, 4793, 4792, Westgrenzen der Flurstücke 4792, 4549, 4548, 4775 (Amália-Rodrigues-Weg), 4459, Ostgrenze des Flurstücks 2137 (Schützenstraße), über das Flurstück 2137, Südgrenzen der Flurstücke 3806, 4288, 4849, 3556, 3555, 3554, Westgrenzen der Flurstücke 3554, 3553, 2112, 2113, 2123, 2447, 4205, 4477, 4904, 4699, 2117, 2118, 2122 (Am Diebsteich) der Gemarkung Ottensen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2040 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Umfeld des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona vom 28. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 56) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. September 2021.



Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Mitte Altona“

Vom 21. September 2021

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), wird verordnet:

§ 1

(1) In dem in der Anlage (Teil I) rot umgrenzten Bereich steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenzen der Flurstücke 5278 und 5279 der Gemarkung Ottensen, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 281 (Präsident-Krahn-Straße), Nordgrenzen der Flurstücke 282, 293 und 294, Ostgrenzen der Flurstücke 294, 295, 1538, 1539, 1540 und 297, Südostgrenzen der Flurstücke 297, 298, 300, 293, 1081, 293 und 1080 der Gemarkung Altona Nordwest, Südost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4854 (Paul-Neumann-Platz), über die Flurstücke 4854 und 4967 (Ottenser Hauptstraße), Westgrenzen der Flurstücke 4758, 4798, 4835, 4833 und 4829, über das Flurstück 4829, Westgrenzen der Flurstücke 4833, 4831, 4830, 4836, 5280 und 5278 der Gemarkung Ottensen.

(2) In dem in der Anlage (Teil II) rot umgrenzten Bereich steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenzen der Flurstücke 4473 und 4475, über das Flurstück 5277, Ostgrenze des Flurstücks 5277, über das Flurstück 5277 (nördliche Böschungskante der südlichen Bahntrasse), Westgrenze des Flurstücks 5277, Südgrenzen der Flurstücke 4475 und 4473, Westgrenze des Flurstücks 4473 der Gemarkung Ottensen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2040 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Mitte Altona“ vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 108) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. September 2021.

